

Dienstvereinbarung zur Nutzung eines webbasierten Hinweisgeber-Portals an der Universität Konstanz

1. Präambel

Das Hinweiserschutzesgesetz (HinSchG) dient dazu, Rechts- und Regelverstöße intern sicher und vertraulich melden zu können, ohne negative Konsequenzen befürchten zu müssen.

Wir schätzen an der Universität Konstanz ein hohes Maß an Eigenverantwortung in einem Raum des respektvollen Miteinanders. Dabei sollen rechtliche und ethisch-moralische Grenzen gewahrt sein.

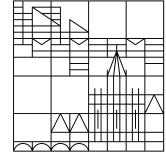
Wir fördern eine positive Fehlerkultur, innerhalb der Fehler konstruktiv angegangen und als Chance zur stetigen Verbesserung gesehen werden. Wir möchten daher frühzeitig von möglichen Verstößen erfahren, um rechtzeitig gegensteuern zu können und dadurch eine Gefährdung für die Universität oder einzelne Mitglieder auszuschließen.

Die Meldung von Rechts- und Regelverstößen kann und sollte grundsätzlich im persönlichen Gespräch erfolgen. Uns ist jedoch bewusst, dass es im beruflichen Alltag schwierige Abhängigkeitssituationen geben kann. In manchen Situationen kann eine direkte Kommunikation aufgrund der Schwere des Falles oder befürchteter Folgewirkungen nicht gangbar erscheinen. Das Hinweisgeber-Portal soll daher die Möglichkeit bieten, Hinweise – gegebenenfalls auch in anonymer Form – abzugeben. Hinweisgebende sollen vor möglichen repressiven Handlungen weitestgehend geschützt werden, die weitergegebenen Informationen werden streng vertraulich behandelt. Daneben werden die zu Unrecht Beschuldigten durch die Unschuldsvermutung geschützt.

2. Allgemeine Bestimmungen, persönlicher und sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der Universität Konstanz. Die Dienststelle bietet ab Mai 2024 allen Beschäftigten die Möglichkeit, Hinweise anonym und in einem geschützten Rahmen über ein softwarebasiertes Meldesystem der Firma Gesellschaft für Datenschutz auf der Website der Universität Konstanz in einem geregelten Verfahren abzugeben.

Dieses Meldesystem ergänzt die schon bestehenden Meldewege und soll diese nicht ersetzen. Das Hinweisgebermeldesystem der Universität Konstanz unter dem Link: uni-konstanz.hinweiserschutzesystem.de soll der Meldung schwerer Regelverstöße nach dem Hinweiserschutzesgesetz vorbehalten sein.



(2) Zweck dieser Dienstvereinbarung ist die Regelung im Umgang mit Gesetzes- und Regelverstößen, welche über das webbasierte Hinweisgebersystem gemeldet werden, sowie der Schutz der Hinweisgebenden und der zu Unrecht Beschuldigten.

3. Rechte und Pflichten der Hinweisgebenden

(1) Hinweisgebende haben die Wahl, ob sie Hinweise unter Angabe ihres Namens oder anonym abgeben wollen. Bei anonymen Hinweisen ist kein Rückschluss auf die Identität der Hinweisgebenden möglich. Hinweisgebende haben die Möglichkeit, während der Nachverfolgung des Hinweises ihre Identität preiszugeben. Hinweisgebende werden unabhängig von der Offenlegung oder Geheimhaltung ihrer Identität geschützt. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass sich ein Verdacht im Nachhinein als unbegründet herausstellt.

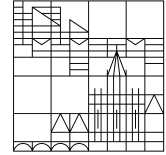
(2) Wer aus ethischen oder moralischen Gründen handelt, denunziert niemanden, sondern hilft maßgeblich dabei, mögliche Schäden abzuwenden und Werte zu bewahren. Die Benachteiligung oder Einschüchterung Hinweisgebender wegen einer Meldung stellt eine Verletzung des Anspruchs der Universität auf partnerschaftliches Verhalten am Arbeitsplatz dar und ist gleichzeitig eine Verletzung der Dienstpflichten.

(3) Hinweise können im Einzelfall zu schwerwiegenden Folgen und Vertrauensverlust führen. Gutgläubige Hinweise sind wichtig und erhöhen unsere Sicherheit. Daher gilt der in Abs. 1 und Abs. 2 genannte Schutz nur für gutgläubige Hinweisgebende, die bei Abgabe des Hinweises Grund zu der Annahme hatten, dass der Inhalt der Meldung korrekt ist. Bloße Spekulationen genügen nicht. Hinweise sollen, insbesondere bei schwerwiegenden Risiken, auch bei noch bestehenden Zweifeln abgegeben werden. Hinweisgebende gelten als gutgläubig, sofern ihnen nichts Anderes nachgewiesen wird.

(4) Es ist zu beachten, dass Hinweise zu Entscheidungen führen können, die weitreichende Konsequenzen für die Betroffenen haben können. Hinweisgebende sind daher gehalten, verantwortungsvoll mit dem Meldesystem umzugehen. Nur so wird die gewünschte Wirkung sichergestellt. Hinweisgebende sollen sich darüber hinaus um eine möglichst vollständige Schilderung der beobachteten Tatsachen bemühen und diese gegebenenfalls mit geeigneten Dokumenten belegen. Zu eigenen Ermittlungen sind Hinweisgebende nicht verpflichtet, Verantwortlichkeiten von Führungskräften bleiben unberührt.

(5) Nachweislich wider besseren Wissens gemeldete Regelverstöße verletzen den Anspruch der Universität auf partnerschaftliches Verhalten am Arbeitsplatz. Üble Nachrede und Verleumdung widersprechen dem Leitbild eines Mitarbeitenden der Universität.

4. Rechte möglicher beschuldigter Personen



(1) Alle beschuldigten Personen gelten als unschuldig, solange ihnen nicht das Gegenteil nachgewiesen wird. Die Dienststelle verpflichtet sich, alle entlastenden wie belastenden Umstände in die Untersuchung einzubeziehen. Über die Befragung der oder des Beschuldigten werden Protokolle und schriftliche Vermerke gefertigt, die dem Gesprächsteilnehmer zur Kenntnis zu geben sind. Die Protokolle werden nach den geltenden Datenschutzregelungen innerhalb des Hinweisgeberportals der Gesellschaft für Datenschutz geführt und nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht vernichtet.

(2) Wenn unter Gesamtbetrachtung aller Umstände festgestellt wird, dass der Vorwurf nicht berechtigt ist, kann die zu Unrecht beschuldigte Person zu ihrer Rehabilitation eine Richtigstellung gegenüber denjenigen Kolleginnen und Kollegen oder Vorgesetzten verlangen, die Kenntnis von dem falschen Vorwurf und dem Ermittlungsverfahren erlangt hatten.

5. Pflichten der Dienststelle

(1) Die Dienststelle wird allen gemeldeten Hinweisen nachgehen.

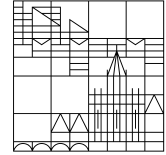
(2) Die Meldestelle hat die Aufgabe, festzustellen, ob ein Verstoß nach dem Hinweisgeberschutzgesetz vorliegt. Hierzu kann sie eigene Untersuchungen durchführen. Sie wird die Universitätsleitung bei schwerwiegenden Verstößen umgehend informieren und wird nach Abschluss der Untersuchungen Vorschläge zum weiteren Vorgehen abgeben. Weiteres wird in einer Dienstanweisung geregelt.

(3) Die Meldestelle ist in der Internen Revision organisatorisch verankert und besteht aus zwei von der Rektorin ernannten bzw. zu ernennenden internen Meldestellenbeauftragten, die ausreichend qualifiziert sind.

Die Zusammensetzung beziehungsweise personelle Änderungen der Meldestelle werden mit dem Personalrat erörtert. Die Mitbestimmungsrechte des Personalrats werden gewahrt. Nähere Rechte des Personalrats sind in 5. geregelt.

(4) Die noch zu erstellende Dienstanweisung der Universitätsleitung an die Meldestelle wird sich an den folgenden Grundsätzen orientieren:

- Schutz der Hinweisgebenden vor Nachteilen, auch bei im Nachhinein unbegründetem Verdacht des vermeintlichen Regelverstoßes
- Jederzeitige Möglichkeit der Meldung in anonymer Form über das Hinweisgeberportal und Abgabe der Meldungen innerhalb eines geschützten Rahmens.
- Garantie der Wahrung der Anonymität des Hinweisgebenden, solange die Untersuchung der Anzeige unter der Prozessverantwortlichkeit der Universität steht.
- Möglichkeit des anonymen Dialogs zwischen Hinweisgebenden und der Meldestelle.
- Wahrung eines Mehraugenprinzips bei der Bearbeitung der Meldung.
- Verpflichtung aller mit der Bearbeitung der Meldung befasster Personen zur Wahrung absoluter Vertraulichkeit.



- Jährlicher interner Bericht zum Thema Regelverstöße und Nutzung der Meldestelle.

6. Rechte des Personalrats

(1) Der Personalrat erhält einmal jährlich einen Bericht über die Art und Anzahl der eingegangenen Meldungen, der erledigten sowie der noch laufenden Fälle, der eingestellten Fälle, sowie derjenigen Fälle, in denen Maßnahmen erfolgt sind.

(2) In besonders schwerwiegenden Einzelfällen und bei besonders umfangreichen Ermittlungen wird die/der Personalratsvorsitzende umgehend von der Meldestelle informiert.

7. Hinweisgebersystem der Gesellschaft für Datenschutz

(1) Durch die Bereitstellung des internetbasierten Hinweisgebersystems der Gesellschaft für Datenschutz bietet die Dienststelle die Möglichkeit, Meldungen ohne Rückverfolgbarkeit anonym abzugeben.

(2) Die Hinweisgebenden können sich im Internet – und damit auch außerhalb der Universität - mit Hilfe des auf der Webseite der Universität befindlichen Links anonym mittels, PC, Tablet oder Handy anmelden. Die hinweisgebende Person erhält eine Eingangsbestätigung und eine Referenznummer, mit der sie sich später bei Bedarf legitimieren kann. Mit Hilfe dieser Referenznummer kann über das Hinweisgeberportal gegebenenfalls auch weitere Kommunikation anonym erfolgen.

(3) Die über das Hinweisgeberportal eingehenden Hinweise werden dort dokumentiert. Es können im System der Gesellschaft für Datenschutz Übersichtsreports und Statistiken erstellt werden. Diese sind nicht hinweisgeberbezogen, sondern beziehen sich ausschließlich auf den Hinweis selbst und seine Inhalte.

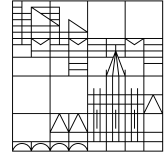
8. Datenschutz und IT-Sicherheit

(1) Das Hinweisgeberportal wird auf dezidierter IT-Infrastruktur in einem Hochsicherheitsrechenzentrum, das nach ISO 27002 zertifiziert ist, betrieben.

(2) Eingehende Meldungen können nur von einem autorisierten Bearbeitenden (Meldestellenbeauftragte oder von diesen autorisierten Personen) gelesen werden.

(3) Für den Fall, dass der oder die Hinweisgebende anonym bleiben möchte, wird die Anonymität durch einen Anonymisierungs-Proxy abgesichert.

(4) Meldungen und Bearbeitungsdaten sind von Zugriffen Dritter geschützt. Das Sicherheitskonzept verwehrt unbefugten Dritten jeden Zugriff.



(5) Die Dienststelle verpflichtet sich, keine technischen oder anderen Maßnahmen einzuleiten, die auf eine Identifizierung von Hinweisgebenden abzielt.

9. Schlussbestimmungen

(1) Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Die Dienstvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die einvernehmliche Änderung ist jederzeit möglich. Änderungen können nur schriftlich und nach Zustimmung des Personalrats erfolgen.

(2) Sollten einzelne Punkte dieser Dienstvereinbarung undurchführbar oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Durchführbarkeit oder Wirksamkeit dieser Dienstvereinbarung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der undurchführbaren oder unwirksamen Bestimmungen soll diejenige durchführbare oder wirksame Regelung treten, die dem möglichst nahekommt, was die Vertragsparteien mit der undurchführbaren oder unwirksamen Bestimmung beabsichtigt haben.

(4) Die Dienstvereinbarung in der vorliegenden Fassung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Konstanz, den 26.06.2024

gez.

Rektorin

Prof. Dr. Katharina Holzinger

gez.

Personalratsvorsitzender

Winfried Schaden